

# **Wasserleitungsordnung**

Auf Grund des § 5 des Salzburger Gemeindewasserleitungsgesetzes 1976, LGBl. Nr. 78 i.d.g.F. wird laut Beschluss der Gemeindevertretung Elixhausen vom 12.12.2022 für die gemeindeeigene Wasserleitungsanlage folgende Wasserleitungsordnung erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Wasserleitungsordnung erstreckt sich auf die von der Gemeinde Elixhausen betriebene öffentliche Wasserleitung.

## **§ 2 Anschlusspflicht**

1. Eigentümer von Gebäuden, Betrieben oder Anlagen, deren Anschlussobjekt(e) im Versorgungsgebiet der gemeindeeigenen Wasserleitung liegen, haben das nötige Trinkwasser aus der Gemeindewasserleitung zu beziehen, soweit sie nicht gem. §3 von der Anschlusspflicht ausgenommen sind.
2. Jedes Objekt mit eigener Hausnummer, ist mit einem gesonderten Anschluss zu versehen.
3. Die Verpflichtung zur Wasserabnahme aus der Gemeindewasserleitung, bezieht sich nicht auf Nutzwasser.
4. Wenn eine der im § 3 erwähnte Wasserversorgungsanlage in der Folge die Ergiebigkeit und einwandfreie Beschaffenheit verliert, tritt die Verpflichtung zum Anschluss an die Gemeindewasserleitung ein.

## **§ 3 Ausnahme zur Anschlusspflicht**

1. Von der Verpflichtung zum Bezug des Trinkwassers aus der Gemeindewasserleitung sind die Eigentümer von Gebäuden, Betrieben oder Anlagen ausgenommen, die durch eine bestehende, den sanitären und gesetzlichen Anforderungen entsprechende Wasserversorgungsanlage ausreichend mit gesundheitlichen einwandfreiem Trinkwasser beliefert werden.
2. Der Nachweis der einwandfreien Wasserqualität ist in angemessenen Zeitabschnitten, die von der Behörde festgelegt werden, zu erbringen.

## **§ 4**

### **Durchführung des Anschlusses**

1. Bauten im Einzugsbereich der Gemeindewasserleitung gem. einschlägigen Rechtsgrundlagen sind zur Trinkwasserversorgung an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen.
2. Der Eigentümer eines bestehenden oder in Bau befindlichen Gebäudes, sowie jeder Eigentümer eines landwirtschaftlichen, gewerblichen oder industriellen Betriebes, der zum Anschluss an die Gemeindewasserleitung verpflichtet ist, hat beim Gemeindeamt einen Wasseranschluss anzumelden.
3. Jeder Eigentümer/ Besitzer der an bereits bestehenden Anschlussobjekten und Liegenschaften Maßnahmen setzt, die zur Veränderung der Bemessungsgrundlage führen, hat dies zwecks Neufestsetzung einer Zusatzanschlussgebühr schriftlich der Gemeinde anzuzeigen.
4. Das Anschlussmeldeformular ist wahrheitsgetreu auszufüllen, vom Eigentümer der Liegenschaft oder seinem mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesenen Vertreter zu fertigen und beim Gemeindeamt einzureichen.
5. Zur Betriebskostenermittlung und Feststellung des Wasserverbrauches wird von der Gemeinde ein Wasserzähler zur Verfügung gestellt. Hierfür ist bei der Hauswasserinstallation eine entsprechend genormte Einbaugarnitur vorzusehen.
6. Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelte Grenzwerte für Trinkwasser hinausgehen, sowie hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltend gemacht werden.

## **§ 5**

### **Wasserzähler**

1. Wasser wird ausschließlich über Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde entgeltlich beigestellt und ist durch einen von der Gemeinde namhaft gemachten Installateur (befugter Installateur) einzubauen. Dieser Wasserzähler bleibt im Eigentum der Gemeinde.  
Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen instand zu halten. Für die Anschaffung, Instandhaltung und zeitgerechte Eichung des Wasserzählers gemäß den geltenden Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes werden Gebühren eingehoben. Es werden Funkwasserzähler, die technisch automatisch ausgelesen werden können, beigestellt. Wird ausdrücklich auf die Bereitstellung eines Funkwasserzählers verzichtet, wird ein herkömmlich manuell abzulesender Wasserzähler bereitgestellt. Für die Ablesung eines Nicht-Funkwasserzählers werden Gebühren eingehoben.

2. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen.
3. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigung, Verschmutzungen, Frost und anderen schädlichen Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen. Basis für die Schätzung sind 65 m<sup>3</sup> pro gemeldeten Haupt- und Nebenwohnsitz pro Jahr und Anschluss. Der Grundstückseigentümer haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Sicherung gegen Rückfluss) entstandene Schäden, für die er zivilrechtlich einzustehen hat.
4. Wird vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag von der Gemeinde einer Überprüfung der Eichung zugeführt. Ergibt diese Überprüfung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Mess- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer. Zählt der Wasserzähler falsch, so trägt die Gemeinde die Überprüfungskosten und die Wassergebühr wird entsprechend dem Durchschnitt der letzten drei Vorjahre vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung mittels einer Pauschale, wobei pro gemeldeten Haupt- und Nebenwohnsitz, sowie Jahr und Anschluss 65 m<sup>3</sup> angenommen werden. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt.
5. Wird Wasser unbefugt ohne Zählung entnommen, so ist die Gemeinde berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und mit dem gültigen Tarifsatz vorzuschreiben.
6. Die Entfernung von Plomben an den Wasserzählern ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Grundstückseigentümer.
7. Der Grundstückseigentümer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
8. Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung, Ablesung und Abrechnung ausschließlich dem Grundstückseigentümer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage bzw. Berücksichtigung für eine Verrechnung mit der Gemeinde.

Bei Neubauten ist vor Baubeginn durch einen von der Gemeinde namhaft gemachten Installateur (befugter Installateur), ein Bauwasserzähler zu installieren. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen und vor Benutzung des Objektes, ist der Bauwasserzähler durch einen von der Gemeinde namhaft gemachten Installateur

(befugter Installateur) auszutauschen. Der neue Wasserzähler wird durch die Gemeinde entgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Dimensionierung des Wasserzählers ist durch den Einschreiter unter Berücksichtigung der künftigen Wasserverbräuche im Vollbetrieb, in Abstimmung mit dem namhaft gemachten Installateur (befugter Installateur) und der Gemeinde einzubauen.

## **§ 6 Anschlussleitungen**

1. Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler oder an einer einvernehmlich festzulegenden Übergabestelle. Sie erhält innerhalb der Grundstücksgrenze, Nähe des Straßenrandes, eine Absperrvorrichtung. Dieses Absperrventil ist vom Objektbesitzer stets sichtbar zu halten.
2. Die Lichtweite der Anschlussleitung wird der Gemeinde Elixhausen entsprechend dem genehmigten Wasserbezug festgelegt und ist gemäß ÖNORM zu bemessen. Sie hat mindestens in DN 25 ausgeführt zu sein.
3. Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen.
4. Die Aufstellung grundstückseigener Hydranten ist im Allgemeinen zu vermeiden. Sollte in Sonderfällen eine Aufstellung dennoch erforderlich sein, ist die Installation so auszuführen, dass die Durchströmung der Anschlussleitung gewährleistet ist. Der möglichst kurz zu haltende Anschluss des Hydranten muss mindestens DN 80 haben und ist mit einem Rohrtrenner (oder einer gleichwertigen technischen Einrichtung) und unmittelbar davor und dahinter angeordneten Absperrvorrichtung zu versehen.
5. Wenn für Grundstücke keine Anschlusspflicht besteht, ist die Auflassung von Anschlüssen dann zulässig, wenn der Anschluss schriftlich gekündigt wurde. Die Kosten für die Auflassung des Anschlusses hat der Grundstückseigentümer oder dessen Rechtsnachfolger zu tragen.
6. Die Durchführung der Anbohrung und Montage der Absperrvorrichtung, der Einbau eines Abzweigstückes mit Absperrvorrichtung und die Herstellung nach ÖNORM, darf nur durch einen von der Gemeinde namhaft gemachten Installateur (befugter Installateur) erfolgen.
7. Die Absperrvorrichtung in der Anschlussleitung darf nur von Angehörigen der Gemeinde oder eines von ihr Beauftragten bedient werden.
8. Die Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt dem Grundeigentümer.
9. Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.

10. Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Abnehmers liegt, hat er die Obsorge zu übernehmen. Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere Frost, zu schützen. Die Trasse darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2,0 m beiderseits der Trasse gesetzt werden. Der Abnehmer darf keinerlei schädigende Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen oder zulassen.  
Er muss jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort der Gemeinde melden. Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die der Gemeinde oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.
11. Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

## **§ 7**

### **Verbrauchsanlage**

1. Die Verbrauchsanlage des Grundstückseigentümers umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach den Absperrvorrichtungen unmittelbar nach dem Wasserzähler oder der Übergabestelle und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.
2. Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlagen ab Absperrventil nach dem Wasserzähler oder Übergabestelle ist der Grundstückseigentümer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur vom befugten Installateur unter Beachtung der ÖNORM und der Vorschriften der Gemeinde Elixhausen ausgeführt und erhalten werden. Soweit eine einschlägige Prüfmarke der ÖVGW für Rohrleitungen, Armaturen und Geräte zuerkannt ist, dürfen nur solche Erzeugnisse verwendet werden.
3. Mit der Ausführung der Verbrauchsanlage darf erst nach Vorliegen der Genehmigung der Gemeinde Elixhausen begonnen werden. Nach Fertigstellung der Verbrauchsanlage ist eine Druckprobe durchzuführen. Die Gemeinde ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung zu überwachen und die Anlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Änderungen an genehmigten Verbrauchsanlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.  
Die Gemeinde übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlage an das Versorgungsnetz sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung in keiner Hinsicht eine Haftung für Mängel oder Schäden.
4. Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, bedarf unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen der schriftlichen Anzeige bei der Gemeinde. Sie müssen so eingerichtet sein, dass ein Rückströmen des Wassers in das

Leitungsnetz sicher verhindert wird. Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen ist nur zulässig, wenn diese den Richtlinien der ÖVGW entsprechen.

5. Hydraulische Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. Sie müssen die der Gemeinde geforderten Sicherheitseinrichtungen besitzen.
6. Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängen, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.
7. Brandbekämpfungseinrichtungen sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörden im Einvernehmen mit der Gemeinde und der Feuerwehr herzustellen. Wird Löschwasser aus der Verbrauchsanlagen entnommen, so hat dies aus hygienischen Gründen über einen Zwischenbehälter zu erfolgen oder es ist am Beginn der Löschwasserleitung ein ÖVGW-geprüfter Rohrtrenner einzubauen oder es sind am Ende der Löschwasserleitung Verbrauchseinrichtungen anzuschließen, die eine ständige, ausreichende Durchströmung der Löschwasserleitung gewährleisten. Diese Lösung ist jedoch nur dann zulässig, wenn der zu erwartende Wasserverbrauch durch die vorgenannten Verbrauchseinrichtungen im Messbereich des auf den Feuerlöschbedarf zu dimensionierenden Wasserzählers liegt.
8. Das Füllen von Schwimmbecken ist grundsätzlich gestattet. Die Gemeinde behält sich vor, in besonderen Fällen (z.B. Wasserknappheit, technische Gebrechen usw.) den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einzuschränken, mengenmäßig zu begrenzen oder gänzlich zu untersagen.
9. Dessen ungeachtet ist es Besitzer von Schwimmbädern und - Becken (Hallen- oder Freibäder jeder Art) nur gestattet einen Wasserwechsel zu Zeiten einer reichlichen Wasserschüttung vorzunehmen. Es ist den Besitzern derartiger Bäder strengstens untersagt, bei Trockenheit und geringem Wasseraufkommen den Wasserwechsel vorzunehmen. Der Wasserwechsel ist zeitgerecht schriftlich vorher der Gemeinde anzuzeigen.
10. Die Neuerrichtung von Hallen- und Schwimmbädern in Häusern und Liegenschaften, die bereits an das Versorgungsnetz angeschlossen sind, ist der Gemeinde durch den Einschreiter schriftlich anzuzeigen.
11. Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art ausgenommen drucklose Systeme sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung eine Absperrereinrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventiles muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventiles die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird. Rückflussverhinderer, Rohrtrenner und Sicherheitsventile müssen die Prüfmarke der ÖVGW besitzen.

12. Dem Beauftragten der Gemeinde ist das Betreten des Grundstückes und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlage oder der Einhaltung der Wasserleitungsordnung erforderlich ist.
13. Die Gemeinde ist befugt, die Verbrauchsanlage jederzeit zu überprüfen. Mängel sind vom Abnehmer innerhalb der von der Gemeinde festgesetzten Frist beheben zu lassen.
14. Wird diese Frist nicht eingehalten, oder liegt nach Ansicht der Gemeinde Gefahr im Verzug vor, so ist die Gemeinde berechtigt, die Wasserlieferung einzuschränken oder einzustellen.
15. Die vom Wasserzähler angezeigte Menge gilt als verbraucht, auch wenn es ungenützt bezogen wurde.
16. Die Anlage des Abnehmers muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen der Gemeinde ausgeschlossen sind. Der Abnehmer haftet für alle Schäden.
17. Die an das Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsanlagen dürfen in keiner körperlichen oder hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen.
18. Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzender für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

## **§ 8**

### **Hydranten**

1. Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Die Feuerwehr darf nur geschulte Personen zur Bedienung der Hydranten einsetzen. Sie hat weiters für die im Rahmen von Übungen vorgesehene Wasserentnahme der Gemeinde unter Angabe der Entnahmestelle und Dauer der Entnahme zeitgerecht bekanntzugeben. In Brandfällen ist eine entsprechende Meldung an die Gemeinde im nach hinein vorzunehmen.
2. Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z.B. Strassensprengungen, Kanalspülungen usw., wird von der Gemeinde einvernehmlich mit der jeweiligen Dienststelle festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet werden. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.

3. Die Bewässerung von Grünanlagen aus Hydranten ist unzulässig.
4. Die Wasserabgabe für private Zwecke über Hydranten, z.B. Bauführungen, Veranstaltungen usw., erfolgt ausschließlich über Wasserzähler zu nachstehenden Bedingungen:
  - a) Festlegung der Entnahmestelle und der Dauer der Entnahme durch die Gemeinde.
  - b) Die Entnahmeeinrichtung (Standrohr, Wasserzähler, Absperrventil) wird von der Gemeinde gegen eine Benützungsgebühr zur Verfügung gestellt.
  - c) Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgen gegen Verrechnung ausschließlich durch Organe der Gemeinde. Der Bewilligungsinhaber darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst betätigen.
  - d) Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Bewilligungswerber gegen Frost zu schützen.
  - e) Für alle Schäden an der Entnahmeeinrichtung an Hydranten und an Dritten haftet der Bewilligungswerber. Schäden sind sofort der Gemeinde zu melden.
  - f) Die Gemeinde ist berechtigt, vor Beginn der Wasserabgabe eine Kautions für alle daraus entstehenden Forderungen zu verlangen.
5. Grundstückseigene Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen sind grundsätzlich mit Plomben zu versehen. Sie dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden. Die Eigentümer sind verpflichtet, jede Entfernung oder Beschädigung dieser Plomben sofort der Gemeinde zu melden.  
Die Aufstellung der Hydranten ist mit der Feuerwehr abzusprechen, die Hydrantenleitung ist mindestens DN 80 auszuführen.

## **§ 9**

### **Wasserbezug**

1. Die Gemeinde hat das Wasser nur nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Quellschüttungen zu liefern und haftet nicht für Störungen, Unterbrechungen der Wasserabgabe und Verunreinigungen.
2. Bei Verwendung des Wassers ist vorerst darauf Bedacht zu nehmen, dass es zunächst den Zwecken als Trinkwasser und erst nach Befriedigung dieser Bedürfnisse den Zwecken als Nutzwasser zugeführt wird.
3. Änderungen in der Person des Grundstückseigentümers sind der Gemeinde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der neue Grundstückseigentümer tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Gemeinde ein und haftet neben diesem auch für Zahlungsrückstände.

## **§ 10**

### **Einschränkungen bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung**

1. Die Gemeinde kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn:
  - a) wegen Wassermangel der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann.
  - b) Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen.
  - c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlage vorgenommen werden müssen.
  - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken.
2. Darüber hinaus kann die Gemeinde die Wasserlieferung auch einschränken oder unterbrechen, wenn:
  - a) die Verbrauchsanlage nicht sachgemäß hergestellt oder erhalten oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben wurden.
  - b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird.
  - c) der Grundstückseigentümer seinen Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung in der gesetzlichen Frist nicht nachkommt.
3. Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung nach 1. lit. a) bis c) ist von der Gemeinde nach Möglichkeit zeitgerecht kundzumachen. Die Kundmachung erfolgt in der für Verlautbarungen der Gemeinde vorgesehenen Weise.
4. Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten der Wasserlieferung entstehen, haftet die Gemeinde nicht.
5. Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahme weggefallen ist.

## **§ 11**

### **Unbefugter Wasserverbrauch**

1. Es ist strengstens untersagt, Wasser aus den an das gemeindeeigene Versorgungsnetz angeschlossenen Hauswasserleitungen an Bewohner anderer, an der Wasserleitung nicht angeschlossener Objekte und Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben oder an der Wasserleitung Vorrichtungen zur heimlichen Entnahme anzubringen (Einbau eines Wasserentnahmeventils vor dem Wasserzähler u. a.).

2. Ebenso ist jede mutwillige Vergeudung von Wasser sowie das unnötige Offenlassen des Auslaufventils streng untersagt.
3. Offene Hähne bzw. laufende Brunnen sind nicht gestattet.

## **§ 12**

### **Herstellungs- und Instandhaltungsarbeiten / Kosten des Anschlusses**

1. Die Erhaltung der Gesamtanlage obliegt der Gemeinde, jene der Anschlussleitung ab der Hauptleitung (Versorgungsleitung) treffen den Eigentümer des Objektes. Dem Installateur oder anderen Personen ist es verboten, ohne Auftrag der Gemeinde (Bürgermeister) an der Gesamtanlage irgendwelche Arbeiten vorzunehmen.
2. Grabungsarbeiten jeglicher Natur im Bereiche der Wasserversorgungsleitung sind zeitgerecht schriftlich beim Gemeindeamt Elixhausen anzumelden. Eventuell verursachte Schäden an der Gemeindewasserleitung sind zu Lasten des Verursachers, allenfalls Einschreiters zu beheben. Die Gemeinde ist dabei schad- und klaglos zu halten.
3. Herstellungs- und Instandhaltungsarbeiten an den Anschlussleitungen und zwar vom Versorgungsstrang (Anschlussstelle) bis zum Wasserzähler dürfen nur von einem der Gemeinde namhaft gemachten Installateur (befugter Installateur) vorgenommen werden. Dieser haftet für die ordnungsgemäße und normgerechte Ausführung. Die Kosten hat der Grund- bzw. Objekteigentümer aufzukommen.
4. Der Einschreiter oder dessen bauausführenden Firmen sind verpflichtet, zeitgerecht vor Arbeitsbeginn alle Anrainer - im von den Arbeiten betroffenen Einzugsgebiet - über die bevorstehenden Arbeiten und allfällige Wasserlieferunterbrechungen zu informieren. Die Information hatte jedenfalls Tag und Zeitpunkt des Arbeitsbeginns, sowie die voraussichtliche Dauer zu beinhalten. Für Schäden von Dritten in Folge der Unterlassung der Informationspflicht haftet der Einschreiter oder dessen bauausführenden Firmen.

## **§ 13**

### **Leitungsmängel**

1. Zeigen sich Fehler an der Anschlussleitung (Undichtheiten von Wasserläufen udgl.) so hat der Eigentümer für deren sachgemäße Behebung sofort Sorge zu tragen. Bei Rohrbrüchen ist sofort die Anzeige an das Gemeindeamt zu erstatten. Der Eigentümer von Anschlussleitungen ist für jeden Schaden haftbar, der durch dessen Verschulden wegen Nichtbefolgung der Wasserleitungsordnung an der Einrichtung der Versorgungsanlage oder fremden Eigentums entsteht.

**§ 14**  
**Haftung der Gemeinde**

1. Für Schäden, die durch eine Unterbrechung, durch Minderleistung der Wasserleitung, durch Rohrbrüche, durch Wasserüberdruck und deren Instandsetzungsarbeiten entstanden sind, leistet die Gemeinde keine Entschädigung.

**§ 15**  
**Schadenhaftung der Eigentümer**

1. Der Eigentümer von Anschlussleitungen ist der Gemeinde für den Schaden verantwortlich, der durch sein Verschulden entsteht.

**§ 16**  
**Abgaben**

1. Die für den Wasserbezug zu entrichtende laufende Wasserbenützungsgebühr sowie die Anschlussgebühr werden durch Gemeindevertretungsbeschluss festgesetzt.
2. Rückstände von Anschluss- bzw. laufende Gebühren können im Verwaltungswege eingefordert werden.
3. Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, den Wasserzins (Benützungsgebühr), sowie die Anschlussgebühr (Punktwert) zur Deckung des Erfordernisses neu zu bemessen bzw. zu beschließen.

## **§ 17**

### **Wasserzählergebühr**

1. Der Wasserzähler wird bei Neuanschlüssen von der Gemeinde gegen eine durch Gemeindevertretungsbeschluss festgesetzte Jahresgebühr beigestellt.
2. Die bereits im Betrieb befindlichen Wasserzähler werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben der Eichung zugeführt. Die Kosten für die Eichung und hierfür erforderlichen Arbeiten sind in der Zählergebühr beinhaltet.
3. Alle im Betrieb befindlichen Wasserzähler werden durch einen Beauftragten der Gemeinde plombiert.
4. Allen Organen, die über Auftrag der Gemeinde zwecks der Kontrolle der Wasserversorgungsanlage und Einrichtungen in den Gebäuden und Liegenschaften tätig sein müssen, ist freier Zutritt zu gewähren. Eine solche Tätigkeit erstreckt sich vor allem auf:
  - a. Ablesen, Tausch bzw. Instandsetzen des Wasserzählers.
  - b. Kontrolle der Funktion der Anschlussleitungen.
  - c. Prüfung der Anschlussleitungen auf ordnungsgemäße Wasserentnahme.
  - d. Kontrolle der Wohnhäuser und Objekte bei Zu-, Um- und Aufbauten hinsichtlich Nachberechnung und Neuvorschreibung der Wasseranschlussgebühren.

## **§ 18**

### **Laufende Benützungsgebühr**

1. Die laufende Benützungsgebühr wird auf der Grundlage des § 7 Benützungsgebührengesetzes LGBl. 31/1963 i.d.g.F. festgelegt.

## **§ 19**

### **Anschlussgebühren**

1. Die Einhebung und die Höhe der Anschlussgebühren erfolgt gemäß § 6 des Benützungsgebührengesetzes LGBl. 31/1963 i.d.g.F.
2. Die Wasseranschlussgebühr ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes (durch Gemeindevertretungsbeschluss festgesetzte Jahresgebühr) und der Summe der Bewertungseinheiten.
3. Die Höhe der Anschlussgebühren erfolgt durch Bewertungseinheiten, wobei einer Einheit entspricht:
  - Wohnräume unabhängig von der Anzahl der Bewohner 20 m<sup>2</sup> Wohnungsnutzfläche

- Verwaltungs- und Geschäftshäuser  
u.ä. mit besonderem Abwasseranfall  
infolge des Aufenthaltes von Menschen 50 m<sup>2</sup> Raumnutzfläche
- Gast- und Schankgewerbebetriebe
  - a.) ohne Beherbergung 3 Sitzplätze in gedeckten Räumen  
10 Sitzplätze im Freien
  - b.) mit Beherbergung, aber  
ohne Gastwirtschaftsbetrieb 1,1 Gästebetten
  - c.) mit Beherbergung und  
Gastwirtschaftsbetrieb 3 Sitzplätze in gedeckten Räumen  
10 Sitzplätze im Freien  
1,1 Gästebetten
- Privatzimmervermietung 1,1 Gästebett
- Kranken-, Kur- und Pflegeanstalten 1,1 Bett
- Campingplätze 1 Stellplatz
- Veranstaltungsstätten und -säle 20 Sitzplätze
- Schulen, Kinderbetreuungsstätten  
(Schüler, Lehrer, Kinder und sonstiges Personal) 25 Personen
- Betriebe ohne Betriebswasseranfall (z.B. Lager) 100 m<sup>2</sup> Raumnutzfläche
- Landwirtschaftliche Objekte
  - Wohnräume 20 m<sup>2</sup> Wohnungsnutzfläche
  - Großvieh ab 1 Jahr 0,1 pro Stk.
  - Kleinvieh einschl. Großvieh bis 1 Jahr 0,05 pro Stk.

## § 20

### Jährliche Gebühreanpassung

1. Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können von der Gemeindevertretung jährlich angepasst werden.

## § 21

### Änderung der Wasserleitungsordnung

1. Die Gemeindevertretung hat das Recht, jederzeit Änderungen dieser Wasserleitungsordnung vorzunehmen.

**§ 22**  
**Strafbestimmungen**

1. Übertretungen der Wasserleitungsordnung (WLO) werden gemäß den Bestimmungen des Salzburger Gemeindewasserleitungsgesetzes 1976, LGB1. Nr. 78/1976 i.d.g.F. — hier § 6 — mit einer Geldstrafe bis zu € 220 im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.
2. Die Durchführung des Strafverfahrens obliegt der politischen Bezirksverwaltungsbehörde.

**§ 23**  
**Wirksamkeitsbeginn**

1. Diese Wasserleitungsordnung tritt mit dem Tage des Ablaufes der Kundmachungsfrist in Rechtswirksamkeit.  
Mit der Inkrafttretung dieser Wasserleitungsordnung tritt die am 16.12.2016 Wasserleitungsordnung außer Kraft.

Elixhausen, am 12.12.2022

Für die Gemeindevertretung



MMag. Michael Prantner  
Bürgermeister

